



Nr. 571

Stans, 21. August 2012

Finanzdirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Landratsbeschluss über Amtseid und Handgelübde. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 184 vom 13. März 2012 den Entwurf zu einem neuen Landratsbeschluss über Amtseid und Handgelübde in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte bis zum 15. Juni 2012.
2.
An der Vernehmlassung nahmen vier Parteien, sieben politische Gemeinden, acht Schulgemeinden, die beiden Landeskirchen und fünf Kirchgemeinden teil. Die neuen Regelungen wurden von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt und positiv beurteilt. Insbesondere wurde befürwortet, dass neu für alle gleich geregelt wird, sich frei zu entscheiden, den Amtseid oder das Handgelübde zu wählen.

Erwägungen

1.
Die Verordnung des Landrats vom 8. Februar 1964 über Amtseid und Handgelübde ist abgesehen einer Anpassung im Jahr 1994 unverändert in Kraft. Mit der Justizreform sind einzelne Behörden und Amtsstellen aufgehoben worden beziehungsweise neue Behörden und Amtsstellen geschaffen worden. Die Verordnung ist daher an die aktuelle Organisation anzupassen. Dies wird auch zum Anlass genommen zu überprüfen, welche Behördenmitglieder oder Angestellten weiterhin den Amtseid oder das Handgelübde leisten müssen.

2.
Der Landrat erlässt nach geltender Kantonsverfassung keine Verordnungen mehr. Es handelt sich somit neu um einen Landratsbeschluss. Dieser stützt sich neu auf das Behörden-gesetz aus dem Jahr 1971 und das Personalgesetz aus dem Jahr 1998 ab.

3.
Bei den Behörden und Amtsstellen, die gemäss § 1 entweder den Amtseid oder das Handgelübde abzulegen haben, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Bei den Gemeindebehörden war bisher der Gemeinderat aufgeführt. Das Gemeindegesetz von 1974 bezeichnet die Exekutivbehörde als administrativen Rat. Dieser heisst je nach Gemeindeart entweder Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat oder Kapellrat. Neu wird der Begriff administrativer Rat verwendet, welcher für alle Gemeindearten gilt (Ziffer 2).

Die Friedensrichter wurden mit der Justizreform per Januar 2011 aufgehoben. An ihre Stelle ist die kantonale Schlichtungsbehörde getreten (Ziffer 3).

Mit dem neuen Landratsgesetz aus dem Jahr 1998 wurde die Landratskanzlei mit dem Landschreiber für den Landrat aufgehoben. Neu besteht ein Landratssekretariat mit einer Landratssekretärin bzw. einem Landratssekretär (Ziffer 4).

Mit der Justizreform wurden die Strafverfolgungsbehörden neu organisiert. Die Verhörer gibt es nicht mehr. Neu nehmen die Oberstaatsanwältin bzw. der Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte diese Aufgabe wahr (Ziffer 6).

Der Amtsnotar, der Landweibel und der Standesläufer (Funktion aufgehoben) müssen künftig keinen Amtseid oder Handgelübde leisten.

Bisher wurde festgelegt, wer den Amtseid und wer ein Handgelübde abzulegen hat, wobei man an Stelle des Amtseides auch das Handgelübde ablegen konnte. Neu wird für alle gleich geregelt, dass man sich frei entscheiden kann, ob man den Amtseid oder das Handgelübde ablegen will.

4.

Die Bestimmungen von § 2 - § 5 wurden grundsätzlich unverändert übernommen. In § 2 Abs. 1 Ziffer 3 wurde aufgrund der Vernehmlassung eine Präzisierung betreffend den administrativen Rat aufgenommen.

Der neue Landratsbeschluss soll sobald als möglich vom Landrat verabschiedet und in Kraft treten können.

Beschluss

Der Landratsbeschluss über Amtseid und Handgelübde wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und zu beschliessen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratsbüro (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Schlichtungsbehörde
- Personalamt
- Obergericht
- Verwaltungsgericht
- Kantonsgericht
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei
- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Landratssekretariat

NWSTK.577

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber